

FAQs

„Richtlinie zur Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Begleitung in Sozialbetrieben in Brandenburg“

Grundlage: Richtlinie zur Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung in Sozialbetrieben in Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 vom 12. Dezember 2022.

Zur Sicherung der Transparenz und Information erfolgt im Rahmen dieser Tabelle eine fortlaufende Auflistung von wesentlichen Fragen und deren Antworten, die an das MWAE, die ILB und die WFBB durch die potenziellen Antragstellenden bzw. Zuwendungsempfangenden herangetragen wurden. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert, sofern sich neue wesentliche Fragen ergeben haben.

Stand: 07.12.2022

Nr.	Frage	Antwort
1.	Können auch Personen, die Leistungen aus dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, in das Projekt aufgenommen werden?	In die Förderung dieser Richtlinie können Langzeitarbeitslose, die die Voraussetzungen gemäß § 18 SGB III (ein Jahr und länger arbeitslos) erfüllen, aufgenommen werden.
2.	Was wird im Sinne der Förderung als Qualifizierung anerkannt?	Teilnehmende sollen während der Dauer im Projekt eine Qualifizierungsmaßnahme erhalten und diese erfolgreich mit einem Zertifikat abschließen. Auch Bildungsträger selbst können Qualifizierungsmaßnahmen durchführen.
3.	Können Vermittlungen in Ausbildung und Umschulung als erfolgte Integration der 30%igen Quote zugerechnet werden?	Die Richtlinie beschreibt eine Vermittlung in eine reguläre sv-pflichtige Beschäftigung. Eine Vermittlung in Ausbildung und Umschulung ist im Sinne der geforderten Vermittlungsquote nicht anrechenbar.
4.	Sind für die Einstellung von ehemaligen Langzeitarbeitslosen eine Mindestbeschäftigungsdauer und eine Vollbeschäftigung vorgesehen?	In beiden Fällen nein, eine Beschäftigung in Teilzeit ist möglich (Sozialversicherungspflicht ist zu beachten) und an manchen Stellen nötig. Die maximale Förderdauer beträgt 30 Monate.

5.	Können die Aufgaben des Anleitungspersonals/sozialpädagogische Betreuung auf mehrere Personen des Antragstellers aufgeteilt werden?	Hier gibt es keine Vorgaben durch die Richtlinie. Eine Prüfung der Aufgabenbereiche des eingesetzten Personals wird von der ILB durchgeführt.
6.	Kann sich der Sozialbetrieb an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen?	Das ist grundsätzlich möglich und gewünscht. Zu beachten ist dabei, dass die ausgeschriebenen Tätigkeiten auf die Zielgruppe passen sollten.